Öffentliches GR-Protokoll Nr. 05/23

der 5. Sitzung des Gemeinderates am Mittwoch, 21. Juni 2023, 17.30 Uhr im Sitzungszimmer des Gemeinderates

Anwesend

Gemeindevorsteher	Karl Malin
Vizevorsteher	Matthias Eberle
Gemeinderätinnen/Gemeinderäte	Désirée Bürzle
	Petra Chesi-Schelbert
	Norbert Foser
	Christoph Frick
	Karl Frick
	Arno Sprenger
	Julia Strauss
	Markus Tschugmell
	Richard Vogt
Protokoll	Hildegard Wolfinger

Traktanden

Genehmigung Traktandenliste
Genehmigung Öffentliches GR-Protokoll Nr. 04/23
1. Antrag auf erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz
2. Verein «Fanclub Nico Gauer» – Aufnahme in die Vereinsliste
3. Verwendung des Gemeindewappens – Claudio Rodrigues, Hainweg 23, Eschen
4. Stiftung Haus Gutenberg – Anpassung der Statuten
5. Rahmenbedingungen für den Vorsteher der Gemeinde Balzers
6. Anstellung Saalwart
7. Anstellung Fachverantwortliche Projekt- und Prozessmanagement
8. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1152 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union)
9. Abgeänderter Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Motorfahrzeugsteuer und die Abänderung des Gesetzes über die Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien (Energieeffizienzgesetz; EEG)

GEMEINDEVORSTEHUNG
Postfach 164
9496 Balzers
Fürstentum Liechtenstein
Telefon +423 388 05 05
Telefax +423 388 05 15
www.balzers.li

Genehmigung Traktandenliste

Beschluss (einstimmig)

Die Traktandenliste der Gemeinderatssitzung vom 21. Juni 2023 wird genehmigt.

Genehmigung Öffentliches GR-Protokoll Nr. 04/23

Beschluss (einstimmig)

Das Öffentliche GR-Protokoll Nr. 04/23 der Gemeinderatssitzung vom 7. Juni 2023 wird genehmigt.

BALZERS

1. Antrag auf erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz

Es liegt ein Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren (infolge längerfristigem Wohnsitz) vor.

Gemäss Organisationsreglement der Gemeinde Balzers (Artikel 35, Absatz 6), welches vom Gemeinderat am 5. April 2023 genehmigt wurde und mit sofortiger Wirkung in Kraft tritt, dürfen bewilligte Einbürgerungsverfahren im erleichterten Verfahren nicht mehr im öffentlichen Protokoll publiziert (Persönlichkeitsschutz) werden.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 05/23.

Beschluss (einstimmig)

Dem Zivilstandsamt soll schriftlich mitgeteilt werden, dass die Gemeinde keine Einwände gegen die Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz, gemäss Gesetz LGBI. 2008 Nr. 306, erhebt.

2. Verein «Fanclub Nico Gauer» – Aufnahme in die Vereinsliste

Gemäss gültigem Reglement zur Vereinsförderung vom 30. September 2020 entscheidet der Gemeinderat über die Aufnahme in die Vereinsliste der Gemeinde Balzers.

Der Vorstand des Vereins «Fanclub Nico Gauer» hat den Antrag auf Aufnahme in die Vereinsliste der Gemeinde Balzers für den Verein «Fanclub Nico Gauer» eingereicht.

Der Hauptzweck bzw. das Ziel des Vereins «Fanclub Nico Gauer» ist es,

- den Skirennfahrer Nico Gauer auf jegliche Art und Weise zu unterstützen,
- die Kameradschaft der Clubmitglieder zu fördern,
- trainings- und skirennsportbezogene Ausgaben von Nico Gauer zu unterstützen, sofern dies die Vermögenssituation des Vereins zulässt.

Beschluss (einstimmig)

Der Gemeinderat befürwortet die Aufnahme des Vereins «Fanclub Nico Gauer» in die Vereinsliste der Gemeinde Balzers.

3. Verwendung des Gemeindewappens – Claudio Rodrigues, Hainweg 23, Eschen

Claudio Rodrigues, Hainweg 23, Eschen, ersucht die Gemeinde um Bewilligung zur Verwendung des Gemeindewappens. Claudio Rodrigues erstellt Holzgeschenke, welche individuell gestaltet werden. Unter anderem bietet er auch Uhren an und möchte hierzu das Wappen der Gemeinde Balzers verwenden.

Gemäss Reglement über den Gebrauch von Wappen und Flagge der Gemeinde Balzers bedarf die Verwendung des Wappens und der Flagge der Gemeinde Balzers zu privaten und/oder geschäftlichen Zwecken der ausdrücklichen Bewilligung des Gemeinderates.

Es wird beantragt, die Verwendung des Wappens der Gemeinde Balzers ausschliesslich für die Gestaltung der Uhren zu bewilligen.

Beschluss (einstimmig)

Claudio Rodrigues, Hainweg 23, Eschen, wird die Bewilligung zur Verwendung des Gemeindewappens ausschliesslich für die Gestaltung der Uhren für drei Jahre erteilt. Die Bewilligung wird jedoch nur unter der Bedingung erteilt, dass das Gemeindewappen resp. der Greif originalgetreu bzw. in der vorgelegten Darstellung verwendet wird. Für andere Darstellungen und Verwendungszwecke sowie nach drei Jahren ist ein neues Gesuch notwendig.

BALZERS

4. Stiftung Haus Gutenberg – Anpassung der Statuten

Der Stiftungsrat Haus Gutenberg hat anlässlich der Stiftungsratssitzung vom 13. Juni 2023 die Statutenanpassung (Streichung von Art. 4) diskutiert. In diesem Zusammenhang wurde die Juristin Alica Köb (ReviTrust Grant Thornton, Schaan) beauftragt, eine Einschätzung betreffend Statutenänderung und entsprechender Äusserung der STIFA zur Streichung von Art. 4 der Statuten vorzunehmen.

Laut Stellungnahme ist es durchaus möglich, Art. 4 der Statuten - gemäss Beanstandung der STIFA in ihrer Äusserung vom 24.05.2023 - ersatzlos zu streichen.

Wie erwähnt, liegt die Kompetenz zur Änderung der Statuten der Stiftung Haus Gutenberg beim Stiftungsrat und er kann mit Zustimmung der Gemeinde Balzers Anpassungen im Zweck vornehmen. Der Gemeinderat wird über die vorgesehene Statutenänderung (Streichung von Art. 4) zwecks Zustimmung informiert.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 05/23.

Beschluss (einstimmig)

Der Gemeinderat nimmt die vorgesehene Anpassung der Statuten der Stiftung Haus Gutenberg (Streichung von Art. 4) zur Kenntnis und stimmt der Statutenänderung zu.

5. Rahmenbedingungen für den Vorsteher der Gemeinde Balzers

Da es sich beim Gemeindevorsteher um eine Magistratsperson handelt, auf welche das Personalreglement nicht anwendbar ist, wurden Rahmenbedingungen für den Vorsteher erlassen. Darin festgehalten ist der Lohn sowie allgemeine Rechte wie Ferienanspruch, Dienstaltersgeschenke, Lohnfortzahlung bei Unfall und Krankheit etc.

Gemeindevorsteher Karl Malin ist mit den beschlossenen Rahmenbedingungen für den Vorsteher der Gemeinde Balzers einverstanden.

Beschluss (einstimmig)

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass Gemeindevorsteher Karl Malin mit den am 20. Oktober 2021 vom Gemeinderat erlassenen »Rahmenbedingungen für den Vorsteher der Gemeinde Balzers» einverstanden ist.

6. Anstellung Saalwart

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 05/23.

Beschluss

Sandro Parata, Alberweg 6a, Balzers, wird per 1. September 2023 als Saalwart angestellt.

7. Anstellung Fachverantwortliche Projekt- und Prozessmanagement

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 05/23.

Beschluss

Manuela Bischof, Im Feld 5, Nendeln, wird per 1. August 2023 als Fachverantwortliche Projekt- und Prozessmanagement angestellt.

Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1152 über transparente und vor-hersehbare Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union)

Die Richtlinie (EU) 2019/1152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union ersetzt die Richtlinie 91/533/EWG des Rates vom 14. Oktober 1991 über die Pflicht des Arbeitgebers zur Unterrichtung des Arbeitnehmers über die für seinen Arbeitsvertrag oder sein Arbeitsverhältnis geltenden Bedingungen. Die Richtlinie will die Arbeitsbedingungen verbessern, indem transparentere und vorhersehbarere Beschäftigungsbedingungen gefördert werden, ohne aber die Gestaltungsmöglichkeiten im Vertragsrecht allzu sehr einzuschränken. So soll der Arbeitsmarkt anpassungsfähig bleiben. Zur Erreichung dieses Ziels sieht die Richtlinie insbesondere folgende Massnahmen vor:

- Die Pflichten der Arbeitgebenden zur Unterrichtung über die wesentlichen Aspekte des Arbeitsverhältnisses werden im Verhältnis zum geltenden Recht (der Richtlinie 91/533/EWG) ausgebaut.

- Es werden Mindestanforderungen an die Arbeitsbedingungen in Bezug auf die Höchstdauer einer Probezeit, die Mehrfachbeschäftigung, die Mindestvorhersehbarkeit der Arbeit, Ersuchen um einen Übergang zu einer anderen Arbeitsform sowie Pflichtfortbildungen festgelegt.

- Sogenannte horizontale Bestimmungen zur Durchsetzung der vorgenannten Bestimmungen werden eingeführt, etwa neue Beweislastregeln und Regeln zum Kündigungsschutz.

Die Richtlinie soll durch eine Revision des Arbeitsvertragsrechts, das in den Artikeln des § 1173a ABGB geregelt ist, umgesetzt werden.

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 2. Mai 2023 folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1152 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union) wird zur Kenntnis genommen.

2. Der Vernehmlassungsbericht wird unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Regierung genehmigt. Die Gemeinden sowie Organisationen und Verbände werden ersucht, zuhanden des Ministeriums für Inneres, Wirtschaft und Umwelt bis 21. Juli 2023 ihre Stellungnahme abzugeben.

Beschluss (einstimmig)

Der Fürstlichen Regierung soll zuhanden des Ministeriums für Inneres, Wirtschaft und Umwelt schriftlich mitgeteilt werden, dass der Gemeinderat den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis nimmt. Auf eine detaillierte Stellungnahme zuhanden der Regierung (Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt) wird verzichtet.

8. Abgeänderter Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Motorfahrzeugsteuer und die Abänderung des Gesetzes über die Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien (Energie-effizienzgesetz; EEG)

Die Regierung beabsichtigt in ihrem gegenständlichen Vernehmlassungsbericht zur Abänderung des Gesetzes über die Motorfahrzeugsteuer einerseits die heutigen Steuerbefreiungen für Solar- und Elektrofahrzeuge, Hybrid-Fahrzeuge sowie Fahrzeuge, die mit Erdgas betrieben werden, aufzuheben. Andererseits sollen die Motorfahrzeugsteuern (MFZ-Steuern) auf

BALZERS

Basis einer neuen Bemessungsgrundlage, welche auf Gewicht und Leistung basiert, erhoben werden.

Die aktuelle Befreiung von alternativen Antrieben bei der MFZ-Steuer hat zwar Anreize zum Kauf von Fahrzeugen mit fossilarmen Fahrzeugen geleistet. Aufgrund der Tatsache, dass E-Fahrzeuge nun am Markt dominieren und die Steuerbefreiung von alternativen Antrieben keine Anreize für den Kauf kleinerer und sparsamerer Fahrzeuge setzt, verletzt die Befreiung das Verursacherprinzip. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Nutzung von Verkehrsinfrastrukturen. Die Steuerbefreiung kommt damit zunehmend einer Subventionierung des privaten motorisierten Individualverkehrs gleich. Zudem würden aufgrund des Trends zu E-Mobilität die Erträge aus der Motorfahrzeugsteuer kontinuierlich abnehmen, obwohl die Kosten für den Unterhalt und Ausbau der Verkehrsinfrastruktur weiterhin anfallen. Aus diesen Gründen besteht Handlungsbedarf, die MFZ-Steuer anzupassen. Hierzu sieht die Regierung vor, die aktuelle MFZ-Steuer, welche nach Gewicht und teilweise zusätzlich nach Hubraum ausgestaltet ist, bei gewissen Fahrzeugarten durch eine Besteuerung nach Gewicht und Leistung zu ersetzen.

Da Fahrzeuge mit einem alternativen Antrieb (Elektro-, Wasserstoff- oder Hybridfahrzeuge) aufgrund der Batterien schwerer sind als Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren schlägt die Regierung vor, das Gewicht dieser Fahrzeuge um 20 Prozent zu reduzieren. Die MFZ-Steuer dieser Fahrzeuge reduziert sich damit im Vergleich zu Fahrzeugen mit einem reinen Verbrennungsmotor. Um aus klimapolitischer Sicht nach wie vor Anreize zur Anschaffung eines Fahrzeugs mit einem alternativen Antrieb zu schaffen und zeitgleich diejenigen Fahrzeughalterinnen und -halter, welche kürzlich ein entsprechendes Fahrzeug auch aufgrund der momentanen Steuerbefreiung angeschafft haben, nicht zu bestrafen, soll während einer ersten Phase von fünf Jahren der Gewichtsabzug bei Fahrzeugen mit alternativen Antrieben 50 Prozent betragen.

Im Weiteren soll für Personenwagen bei der erstmaligen Zulassung in Liechtenstein eine einmalige Pauschalabgabe für den CO_2-Ausstoss eingeführt werden, sofern der CO_2-Ausstoss eines Fahrzeugs gewisse Werte übersteigt.

Gleichzeitig mit den oben aufgeführten Veränderungen im Bereich der MFZ-Steuer soll die Förderung von Ladeinfrastrukturen für Elektroautos eingeführt werden. Hierzu wird mit dem gegenständlichen Vernehmlassungsbericht eine Anpassung des Gesetzes vom 24. April 2008 über die Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien (Energieeffizienzgesetz; EEG) vorgeschlagen.

Diese beabsichtigen Gesetzesänderungen wurden im Rahmen der Postulatsbeantwortung der Regierung an den Landtag betreffend Umgestaltung der Motorfahrzeugsteuer in ein Road Pricing System, welche in der Landtagssitzung vom Oktober 2022 behandelt wurde, aufgezeigt. Der Landtag begrüsste diese Stossrichtung grundsätzlich und wies darauf hin, dass bei der Umgestaltung der MFZ-Steuern direktere Anreize für ein klimabewusstes Kaufverhalten geschaffen werden sollen. Dementsprechend wurde die Forderung geäussert, den CO_2-Ausstoss als weitere Bemessungsgrundlage angemessen zu berücksichtigen. Dem kommt die Regierung mit der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage nach.

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 9. Mai 2023 folgende Entscheidung getroffen:

1. Der abgeänderte Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Motorfahrzeugsteuer und die Abänderung des Gesetzes über die Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien (Energieeffizienzgesetz; EEG) wird zur Kenntnis genommen.

2. Der Vernehmlassungsbericht wird unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Regierung genehmigt. Die Gemeinden sowie Organisationen und Verbände werden ersucht, zuhanden des Ministeriums für Infrastruktur und Justiz bis 31. Juli 2023 ihre Stellungnahme abzugeben.

Beschluss (einstimmig)

Der Fürstlichen Regierung soll zuhanden des Ministeriums für Infrastruktur und Justiz schriftlich mitgeteilt werden, dass der Gemeinderat den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis nimmt. Auf eine detaillierte Stellungnahme zuhanden der Regierung (Ministerium für Infrastruktur und Justiz) wird verzichtet.

Schluss der Sitzung 21.30 Uhr

Karl Malin
Gemeindevorsteher

Matthias Eberle
Vizevorsteher

Hildegard Wolfinger
Protokoll

Tag der Kundmachung: Donnerstag, 6. Juli 2023